

**Bekanntmachung der Gemeinde Hohen Sprenz**  
**Betrifft: Bebauungsplan Nr. 03 „Dorfplatz“ in Hohen Sprenz**  
**hier: Inkraftsetzung**

Die Gemeindevertretung Hohen Sprenz hat am 26.05.2021 den Bebauungsplans Nr. 03 als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan Nr. 03 für das Wohngebiet „Dorfplatz“ in Hohen Sprenz tritt mit Ablauf des 04.06.2021 in Kraft.**

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung nebst Begründung ab diesem Tag im im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Laage, Am Markt 7 in 18299 Laage, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Das Plangebiet liegt in Hohen Sprenz, westlich der Wohngrundstücke Hauptstraße 1 - 7 zwischen dem Betriebshof der Agrargemeinschaft Kritzkow/Hohen Sprenz und dem Mehrfamilienhaus Rukietener Weg 2/2a/2b. Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohen Sprenz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Art. 1 des G v. 23.07. 2019 (GVOBl. S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Hohen Sprenz, 27.05.2021

gez. Thomas Rosenstiel  
Bürgermeister

auf der Internetseite veröffentlicht am

03.06.2021  A. A. Herrmann